

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Luckenwalde mit ihren Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg. Die Satzung kann in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen, vorhabenbezogenen Bebauungspläne, Sanierungsgebieten sowie Stadtumbaugebieten durch örtliche Bauvorschriften außer Kraft gesetzt werden.

(2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

1. Gebietsteil 1: Sanierungsgebiet Zentrum
2. Gebietsteil 2: Sanierungsgebiet Innenstadt
3. Gebietsteil 3: Sanierungsgebiet Petrikirchplatz
4. Gebietsteil 4: TK Dahmer Straße (4)
5. Gebietsteil 5: TK Karree (2)
6. Gebietsteil 6: TK Rudolf-Breitscheid-Straße (3)

[Teilräumliches Konzept (TK)]

Soweit die Grenze zwischen den Teilräumen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“, die als Anlagen 1 - 5 Bestandteil dieser Satzung sind, dargestellt Die verkleinerten Abbildungen der Anlagen 1 – 5 sind Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Stadt Luckenwalde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

1. Gebietsteil 1: 5.000 Euro
2. Gebietsteil 2: 4.000 Euro
3. Gebietsteil 3: 3.000 Euro
4. Gebietsteil 4: 3.000 Euro
5. Gebietsteil 5: 3.000 Euro
6. Gebietsteil 6: 3.000 Euro

§ 3 Minderung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge können um bis zu 50 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten, Gaststätten, Diskotheken sowie Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Ablösebeträge sind in den Gebietsteilen 4 – 6 um 40 % zu reduzieren. Die Gebiete sind in der Anlage 5, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die verkleinerte Abbildung der Anlage 5 ist Bestandteil der Bekanntmachung.

1. Gebietsteil 1: 50 %
2. Gebietsteil 2: 50 %
3. Gebietsteil 3: 50 %
4. Gebietsteil 4: 40 %
5. Gebietsteil 5: 40 %
6. Gebietsteil 6: 40 %

§ 4 Stellplatzablösevertrag

Schließt die Stadt Luckenwalde einen Stellplatzablösevertrag ab, so ist Anlage 2 der Satzung zu Grunde zu legen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog – von der Heide
Bürgermeisterin

